

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dalheim

vom: 20.11.2020¹

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dalheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Dalheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner/innen

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.1988 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Dalheim, den 20.11.2020
Ortsgemeinde Dalheim
Gertrude Hennig, Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Dalheim vom 20.11.2020
i.d.F. der 2. Änderung

vom: 12.07.2022

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene: | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 135,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 333,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 270,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Namensgedenksäule - halbanonym | 679,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab - anonym | 571,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 473,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 947,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte | 338,00 € |
| d) eine Urnenkammer | 1.250,00 € |
| e) eine Urnenrasengrabstätte mit Beschriftungsplatte | 663,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1. bei späteren Beisetzungen/Bestattungen für jedes volle Jahr für: | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 19,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 38,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte | 14,00 € |
| d) eine Urnenkammer | 50,00 € |
| e) eine Urnenrasengrabstätte mit Beschriftungsplatte | 26,52 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre (gilt nur bei Erstellung)	200,00 €
l)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e)	für jede Urne	220,00 €

V. Sonstige Leistungen

1. Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

a)	Vorarbeiter, Std.	60,00 €
b)	Facharbeiter, Std.	50,00 €
c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
f)	Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
g)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
i)	Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
j)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.
3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben

VI. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle 50,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1. a) | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 29,00 € |
| | b) Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 29,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Errichtung von | |
| | a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenk- u. Verschlussplatten und Grababdeckungen | 29,00 € |
| | b) Einfassungen | 12,00 € |
| 3. | Namensgedenkschilder an Gedenksäule im Rasengrabfeld - halbanonym | 100,00 € |

VIII. Auswärtigenzuschlag

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. I, II und VI erhoben. Ausgenommen hiervon sind Einwohner/Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren. Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

¹ i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2022

² Satzung vom 20.12.2020 in Kraft getreten am 24.12.2020.

1. Änderungssatzung vom 15.06.2021 in Kraft getreten am 24.06.2021

2. Änderungssatzung vom 12.07.2022 in Kraft getreten am 20.07.2022